

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 310

Erstellungsdatum	23.10.2023	Nummer der Fassung	2.0
Überarbeitet am	17.07.2024		

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Stoff / Gemisch	CLEAMEN 310
UFI	35U0-Q06K-900K-TSEN

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Bestimmte Verwendung der Mischung

Reinigungsmittel. Nur für professionelle Verwendung.

Nicht empfohlene Verwendung der Mischung

Nicht auf rostfreien Stahl, Metall, Chrom und andere Oberflächen gegen Säuren nicht widerstandsfähige zu verwenden. Es wird empfohlen, ihn nur für den vorgesehenen Zweck zu verwenden. Andere Verwendungen können den Nutzer unvorhergesehenen Risiken aussetzen.

1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Hersteller

Name oder Handelsname	Cormen s.r.o.
Adresse	Věchnov 73, Věchnov Tschechien
USt-IdNr.	CZ25547593
Telefon	+420 566 550 961
E-mail	info@cormen.cz

E-Mail-Adresse einer sachkundigen Person, die für das Sicherheitsdatenblatt zuständig ist

Name	Cormen s.r.o.
E-mail	info@cormen.cz

1.4. Notrufnummer

Vergiftungs-Informationen-Zentrale, Mathildenstr. 1, 79106 Freiburg, Notfalltelefon +49 761 19 240.
Giftinformationszentrum Erfurt, Nordhäuser Straße 74, 99089 Erfurt, Deutschland, Tel.: +49 361 730 730.
Giftinformationszentrum-Nord, Tel.: +49 551 19 240.
Giftinformationszentrum der Länder Rheinland-Pfalz und Hessen, Langenbeckstraße 1, Gebäude 601, 55131 Mainz, Tel.: +49 613 119 240.
Giftinformationszentrum Berlin, Charité-Universitätsmedizin, Campus Benjamin Franklin, Hindenburgdamm 30, 12203 Berlin, Telefon: +49 30 19240.
Giftinformationszentrum, Giftzentrale Bonn, Tel.: +49 228 19 240.
Giftinformationszentrum München, Ismaninger Str. 22, 81675 München, Tel.: +49 89 19 240.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung des Gemischs gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Gemisch ist als gefährlich eingestuft.

Met. Corr. 1, H290
Skin Corr. 1, H314
Eye Dam. 1, H318

Die wichtigsten schädlichen physikalisch-chemischen Wirkungen

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Die wichtigsten schädlichen Wirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt

Verursacht schwere Augenschäden. Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

2.2. Kennzeichnungselemente

Gefahrenpiktogramm



Signalwort

Gefahr

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 310

Erstellungsdatum 23.10.2023
Überarbeitet am 17.07.2024 Nummer der Fassung 2.0

Gefährliche Stoffe

Etidronsäure
Salzsäure
Alkohole, C12-14, ethoxyliert

Gefahrenhinweise

H290 Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Sicherheitshinweise

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P234 Nur in Originalverpackung aufbewahren.
P280 Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331 BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353 BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.
P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310 Sofort Arzt anrufen.
P501 Inhalt/Behälter der berechtigten Person oder der Übergabe auf dem Schrottplatz in den Bereich der gefährlichen Abfälle zuführen. Gereinigte Verpackung ohne Restproduktinhalt im sortierten Abfall entsorgen zuführen.

2.3. Sonstige Gefahren

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören. Das Gemisch enthält keine Stoffe, die nicht die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.2. Gemische

Mischung enthält folgende Gefahrenstoffe und Stoffe mit festgelegter zulässiger Höchstkonzentration in der Arbeitsluft

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
CAS: 2809-21-4 EG: 220-552-8 Registrierungsnummer: 01-2119510391-53-XXXX	Etidronsäure	1-<10	Met. Corr. 1, H290 Acute Tox. 4, H302 Eye Dam. 1, H318	
Index: 017-002-01-X CAS: 7647-01-0 EG: 231-595-7 Registrierungsnummer: 01-2119484862-27-XXXX	Salzsäure	1-<10	Met. Corr. 1, H290 Skin Corr. 1B, H314 STOT SE 3, H335 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: Skin Corr. 1B, H314: C ≥ 25 % Skin Irrit. 2, H315: 10 % ≤ C < 25 % Eye Irrit. 2, H319: 10 % ≤ C < 25 % STOT SE 3, H335: C ≥ 10 % Met. Corr. 1, H290: C ≥ 0,1 % Eye Dam. 1, H318: C ≥ 25 %	1, 2, 3
CAS: 68439-50-9	Alkohole, C12-14, ethoxyliert	1-<10	Acute Tox. 4, H302 Eye Dam. 1, H318 Aquatic Chronic 3, H412	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 310

Erstellungsdatum 23.10.2023
Überarbeitet am 17.07.2024 Nummer der Fassung 2.0

Identifikationsnummern	Stoffbezeichnung	Gehalt in Gewichtsprozent	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008	Anm.
Index: 603-014-00-0 CAS: 111-76-2 EG: 203-905-0 Registrierungsnummer: 01-2119475108-36-XXXX	2-Butoxyethanol	<0,1	Acute Tox. 4, H302 Skin Irrit. 2, H315 Eye Irrit. 2, H319 Acute Tox. 3, H331 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: ATE Oral = 1200 mg/kg KG ATE Inhalation (Dämpfe) = 3 mg/l	3, 4
Index: 603-057-00-5 CAS: 100-51-6 EG: 202-859-9	Benzylalkohol	<0,001	Acute Tox. 4, H302 Skin Sens. 1B, H317 Eye Irrit. 2, H319 Spezifischer Konzentrationsgrenzwert: ATE Oral = 1200 mg/kg KG	3
Index: 603-140-00-6 CAS: 111-46-6 EG: 203-872-2	2,2'-Oxydiethanol	<0,001	Acute Tox. 4, H302	3
Index: 603-027-00-1 CAS: 107-21-1 EG: 203-473-3	Ethandiol	<0,001	Acute Tox. 4, H302 STOT RE 2, H373	3

Anmerkungen

1 Anmerkung U (Tabelle 3): Beim Inverkehrbringen müssen die Gase als „Gase unter Druck“ in eine der Gruppen der verdichteten Gase, der verflüssigten Gase, der tiefgekühlten Gase oder der gelösten Gase eingestuft werden. Die Zuordnung zu einer Gruppe hängt vom Aggregatzustand ab, in dem das Gas verpackt wird, und muss deshalb von Fall zu Fall entschieden werden. Folgende Kodierungen werden zugewiesen:

Press. Gas (Comp.)
Press. Gas (Liq.)
Press. Gas (Ref. Liq.)
Press. Gas (Diss.)

Aerosole dürfen nicht als Gase unter Druck eingestuft werden (vgl. Anhang I Teil 2 Abschnitt 2.3.2.1 Anmerkung 2).

- 2 Anmerkung 5: Die Konzentrationsgrenzwerte für gasförmige Gemische werden in Volumenprozent angegeben.
- 3 Substanz, für die Expositionsgrenzwerte festgelegt sind.
- 4 Stoff, für den biologische Grenzwerte bestehen.

Der volle Text aller Einstufungen und H-Sätze ist in Kapitel 16 enthalten.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Sorgen Sie in jedem Fall für körperliche und geistige Erholung des Opfers und beugen Sie einer Erkältung vor. Im Zweifelsfall oder bei anhaltenden Symptomen einen Arzt aufsuchen. Geben Sie einem bewusstlosen Opfer niemals etwas. Achten Sie bei Rettungsarbeiten auf die persönliche Sicherheit.

Bei Einatmen

Sofort Exposition unterbrechen, Betroffenen an die frische Luft bringen. Achten Sie auf die eigene Sicherheit, lassen Sie den Betroffenen gehen! Achtung auf kontaminierte Kleidung. Rufen Sie je nach Situation den Rettungsdienst oder sichern Sie eine ärztliche Untersuchung hinsichtlich zur Notwendigkeit einer weiteren Überwachung während eines Zeitraums von mindestens 24 Stunden ab.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 310

Erstellungsdatum	23.10.2023	Nummer der Fassung	2.0
Überarbeitet am	17.07.2024		

Bei Berührung mit der Haut

Kontaminierte Kleidung ausziehen. Vor oder während des Waschens Ringe, Uhren, Armbänder ausziehen, falls sie sich in betroffenen Bereichen befinden. Spülen Sie betroffene Stellen mit einem Strahl wenn möglich lauwarmen Wassers während eines Zeitraums von 10 - 30 Minuten ab; verwenden Sie keine Bürste, Seife und auch keine Neutralisation. Je nach der Situation einen Krankenwagen rufen und immer eine ärztliche Behandlung absichern. Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.

Beim Kontakt mit den Augen

Spülen Sie sofort die Augen mit einem Strahl fließenden Wassers, öffnen Sie die Augenlider (wenn nötig auch mit Gewalt); wenn der Betroffene Kontaktlinsen hat, entfernen Sie sie unverzüglich. Führen Sie in keinem Fall eine Neutralisation durch! Führen Sie die Ausspülung 10-30 Minuten von der inneren zur äußeren Ecke durch, damit das andere Auge nicht betroffen wird. Rufen Sie je nach Situation einen Krankenwagen oder sichern Sie schnellstmöglich eine ärztliche Untersuchung ab. Zu einer Untersuchung muss jeder auch im Fall eines geringen Kontakts entsandt werden.

Beim Verschlucken

Spülen Sie Ihren Mund aus und trinken Sie viel Wasser. Kein Erbrechen herbeiführen. Servieren Sie keine Milch oder alkoholische Getränke. Geben Sie einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund. Suchen Sie einen Arzt auf. Suche medizinische Behandlung. Geben Sie einer bewusstlosen Person niemals etwas über den Mund. Suchen Sie einen Arzt auf.

4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Bei Einatmen

Nicht bekannt.

Bei Berührung mit der Haut

Nicht bekannt.

Beim Kontakt mit den Augen

Nicht bekannt.

Beim Verschlucken

Nicht bekannt.

4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Das Gemisch ist nicht brennbar, Feuerlöscher auf die brennenden Stoffe in der Umgebung abstimmen.

Ungeeignete Löschmittel

Wasser - voller Strahl.

5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei einem Brand kann es zur Entstehung von Kohlenoxid und Kohlendioxid und weiteren giftigen Gasen kommen. Das Einatmen von gefährlichen zersetzenden (pyrolysierenden) Produkten kann eine ernsthafte Gesundheitsschädigung verursachen.

5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (SCBA) mit einem Chemikalienschutzanzug, wenn (enger) Personenkontakt. Umgebungsluftunabhängiges Atemschutzgerät und Vollschutzanzug tragen. Kontaminiertes Löschmittel nicht in die Kanalisation, in Oberflächengewässer und Grundwasser gelangen lassen.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kann gegenüber Metallen korrosiv sein. Verwenden Sie persönliche Arbeitsschutzmittel. Befolgen Sie die in den Abschnitten 7 und 8 enthaltenen Anweisungen. Atmen Sie die Nebel/Dampf/Aerosol nicht ein. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Verhindern Sie, dass sich unbefugte Personen im Bereich einer Leckage bewegen.

6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Verhindern Sie eine Kontamination des Bodens und eine Freisetzung in Oberflächengewässer und Grundwasser.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 310

Erstellungsdatum 23.10.2023
Überarbeitet am 17.07.2024 Nummer der Fassung 2.0

6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Decken Sie ein ausgelaufenes Produkt mit einem geeigneten (nicht brennbaren) Absorptionsmaterial (Sand, Kieselgur, Erde und andere geeignete absorbierende Materialien) ab, sammeln Sie es in einem gut verschlossenen Behälter, und entsorgen Sie es nach Abschnitt 13. Bei einer Leckage von großen Mengen des Produkts die Feuerwehr und weitere kompetente Organe informieren. Nach dem Entfernen des Produkts kontaminierte Fläche mit viel Wasser abwaschen. Verwenden Sie keine Lösungsmittel. Verschüttete Mengen aufnehmen, um Materialschäden zu vermeiden.

6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 7., 8. und 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Verhindern Sie die Bildung von Gasen und Dämpfen in Konzentrationen, welche die Arbeitsplatzgrenzwerte für Gefahrstoffe übersteigen. Atmen Sie die Nebel/Dampf/Aerosol nicht ein. Vermeiden Sie einen Kontakt mit der Haut und den Augen. Nach Gebrauch Hände und betroffene Körperteile gründlich waschen. Benutzen Sie persönliche Arbeitsschutzmittel gemäß Abschnitt 8. Achten Sie auf die gültigen Rechtsvorschriften über die Sicherheit und den Gesundheitsschutz. Rauchen, Essen und Trinken sollten am Einsatzort verboten sein. Beachten Sie die Sicherheitsvorschriften für den Umgang mit Chemikalien. Ziehen Sie verschmutzte Kleidung und Schutzausrüstung aus, bevor Sie einen Lebensmittelbereich betreten. Tragen Sie keine verschmutzte Kleidung. Nach der Arbeit sorgfältig mit warmem Wasser und Seife waschen, duschen. Schutzcreme verwenden.

7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Nur in dicht geschlossenen Verpackungen an kühlen, trockenen und gut belüftbaren, dazu bestimmten Stellen lagern. Vor Frost schützen. Unter Verschluss aufbewahren. Nur in Originalverpackung aufbewahren. Nicht zusammen mit unverträglichen Materialien (siehe Unterabschnitt 10.5), Lebensmitteln, Getränken und Futtermitteln lagern.

7.3. Spezifische Endanwendungen

Flüssiges hochwirksames Reinigungsmittel zur Beseitigung von Wasserstein und Harnstein und für das Aufräumen nach dem Bau. Es ist zur direkten Verwendung oder als verdünnte Lösung für die keramische Oberfläche (Sanitäroberflächen aus der Keramik, WC) bestimmt.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1. Zu überwachende Parameter

Das Gemisch enthält Stoffe, für die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung festgelegt sind.

Deutschland

TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Salzsäure (CAS: 7647-01-0)	8h	3 mg/m ³	
	8h	2 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	6 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	4 ppm	
2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	8h	49 mg/m ³	hautresorptiv
	8h	10 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	98 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	20 ppm	
Benzylalkohol (CAS: 100-51-6)	8h	22 mg/m ³	Summe aus Dampf und Aerosolen., hautresorptiv
	8h	5 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	44 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	10 ppm	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 310

Erstellungsdatum 23.10.2023
Überarbeitet am 17.07.2024 Nummer der Fassung 2.0

Deutschland

TRGS 900

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
2,2'-Oxydiethanol (CAS: 111-46-6)	8h	44 mg/m ³	Summe aus Dampf und Aerosolen.
	8h	10 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	176 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	40 ppm	
Ethandiol (CAS: 107-21-1)	8h	26 mg/m ³	Summe aus Dampf und Aerosolen., hautresorptiv
	8h	10 ppm	
	Kurzzeitwertkonzentration	52 mg/m ³	
	Kurzzeitwertkonzentration	20 ppm	

Europäische Union

Richtlinie 2000/39/EG der Kommission

Stoffbezeichnung (Komponent)	Typ	Wert	Notiz
Salzsäure (CAS: 7647-01-0)	OEL 8 Stunden	8 mg/m ³	
	OEL 8 Stunden	5 ppm	
	OEL 15 Minuten	15 mg/m ³	
	OEL 15 Minuten	10 ppm	
2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	OEL 8 Stunden	98 mg/m ³	Haut
	OEL 8 Stunden	20 ppm	
	OEL 15 Minuten	246 mg/m ³	
	OEL 15 Minuten	50 ppm	
Ethandiol (CAS: 107-21-1)	OEL 8 Stunden	52 mg/m ³	Haut
	OEL 8 Stunden	20 ppm	
	OEL 15 Minuten	104 mg/m ³	
	OEL 15 Minuten	40 ppm	

Biologische Grenzwerte

Deutschland

TRGS 903

Name	Parameter	Wert	Getestete Material	Zeitpunkt der Probenahme
2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	Butoxyessigsäure (nach Hydrolyse)	150 mg/g Kreatinin	Urin	Expositionsende, bzw. Schichtende

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 310

Erstellungsdatum 23.10.2023
Überarbeitet am 17.07.2024 Nummer der Fassung 2.0

2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	Butoxyessigsäure (nach Hydrolyse)	150 mg/g Kreatinin	Urin	bei Langzeitexposition: am Schichtende nach mehreren vorangegangenen Schichten
---------------------------------	-----------------------------------	--------------------	------	--

DNEL

2-Butoxyethanol					
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter (0)	Inhalation	98 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter (0)	Inhalation	1091 mg/m ³	Akute systemische Wirkungen		
Arbeiter (0)	Inhalation	246 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen		
Verbraucher (0)	Inhalation	59 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher (0)	Inhalation	426 mg/m ³	Akute systemische Wirkungen		
Verbraucher (0)	Inhalation	147 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen		
Verbraucher (0)	Oral	6,3 mg/kg KG/Tag	Akute lokalen Wirkungen		
Verbraucher (0)	Oral	26,7 mg/kg KG/Tag	Akute systemische Wirkungen		

Etidronsäure					
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter	Inhalation	24 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Arbeiter	Dermal	34 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Inhalation	12 mg/m ³	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Dermal	34 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Oral	3,4 mg/kg KG/Tag	Chronische systemische Wirkungen		
Verbraucher	Oral	3,4 mg/kg KG/Tag	Akute systemische Wirkungen		

Salzsäure					
Arbeiter / Verbraucher	Weg der Exposition	Wert	Wirkung	Wertfestsetzung	Quelle
Arbeiter (0)	Inhalation	8 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		
Arbeiter (0)	Inhalation	15 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen		
Verbraucher (0)	Inhalation	8 mg/m ³	Chronische lokale Wirkungen		
Verbraucher (0)	Inhalation	15 mg/m ³	Akute lokalen Wirkungen		

PNEC

2-Butoxyethanol			
Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Trinkwasser	8,8 mg/l		

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 310

Erstellungsdatum 23.10.2023
Überarbeitet am 17.07.2024 Nummer der Fassung 2.0

2-Butoxyethanol			
Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Meerwasser	0,88 mg/l		
Wasser (zeitweilig Ausreißen)	26,4 mg/l		
Mikroorganismen in Kläranlage	463 mg/l		
Süßwassersedimenten	34,6 mg/kg		
Meer Sedimenten	3,46 mg/kg		
Boden (Landwirtschaftliche)	2,33 mg/kg		
Nahrungskette	0,02 mg/kg Nahrung		

Etidronsäure			
Weg der Exposition	Wert	Wertfestsetzung	Quelle
Trinkwasser	0,675 mg/l		
Meerwasser	0,068 mg/l		
Mikroorganismen in Kläranlage	40 mg/l		
Süßwassersedimenten	1350 mg/kg		
Meer Sedimenten	135 mg/kg		
Boden (Landwirtschaftliche)	4,73 mg/kg		

8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Kontaminierte Kleidung ausziehen und vor erneutem Tragen waschen. Beachten Sie die üblichen Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und insbesondere auf eine gute Belüftung. Dies lässt nur durch eine örtliche Absaugung oder eine wirksame Komplettlüftung erreichen. Bei der Arbeit nicht essen, trinken und rauchen. Nach der Arbeit und vor Pausen zum Essen und zur Erholung gründlich die Hände mit Wasser und Seife waschen.

Augen- / Gesichtsschutz

Schutzbrille oder Gesichtsschutz (je nach Art der durchgeführten Arbeiten).

Hautschutz

Schutz der Hand: Schutzhandschuhe, widerstandsfähig gegenüber dem Produkt. Beachten Sie die Empfehlungen des konkreten Herstellers der Handschuhe bei der Auswahl in Bezug auf die Dicke, das Material und die Durchlässigkeit. Beachten Sie andere Empfehlungen des Herstellers. Weiterer Schutz: Arbeitsschutzkleidung. Bei Verunreinigungen der Haut, diese gründlich abspülen.

Atemschutz

Halbmaske mit Filter gegen organische Dämpfe, evtl. Atemschutzgerät bei Überschreiten der Arbeitsplatzgrenzwerte der Stoffe oder in schlecht belüfteter Umgebung.

Thermische Gefahren

Nicht aufgeführt.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Beachten Sie die gewöhnlichen Umweltschutzmaßnahmen, siehe Punkt 6.2.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand	flüssig
Farbe	rosa
Geruch	charakteristisch
Schmelzpunkt/Gefrierpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	-74,8 °C
Etidronsäure (CAS: 2809-21-4)	≥450 °C (EU metoda A.1)
Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich	100 °C
2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	173,5 °C (IP123/93)

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 310

Erstellungsdatum	23.10.2023	Nummer der Fassung	2.0
Überarbeitet am	17.07.2024		

Salzsäure (CAS: 7647-01-0)	-85,05 °C
Entzündbarkeit	die Angabe ist nicht verfügbar
Untere und obere Explosionsgrenze	die Angabe ist nicht verfügbar
Flammpunkt	die Angabe ist nicht verfügbar
2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	67 °C
Zündtemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	230 °C
Zersetzungstemperatur	die Angabe ist nicht verfügbar
pH-Wert	<1 (unverdünnt bei 20 °C)
Kinematische Viskosität	die Angabe ist nicht verfügbar
Wasserlöslichkeit	mischbar
2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	900 g/l 20°C, pH 7,00
Etidronsäure (CAS: 2809-21-4)	690 g/l (20 °C)
Verteilungskoeffizient n-Oktan/Wasser (log-Wert)	die Angabe ist nicht verfügbar
2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	log Pow = 0,81, 25 °C, pH = 7 (shake-flask method)
Etidronsäure (CAS: 2809-21-4)	log Pow = -3,5
Dampfdruck	23 hPa
2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	0,8 hPa, 20°C
Dichte und/oder relative Dichte	
Dichte	1,066 g/cm ³ bei 20 °C
2-Butoxyethanol (CAS: 111-76-2)	0,9 g/cm ³ bei 20 °C (DIN 51 757)
Etidronsäure (CAS: 2809-21-4)	1,45-1,49 g/cm ³
Salzsäure (CAS: 7647-01-0)	1,17-1,18 g/cm ³ (34,1 - 36,2 %, CIPAC Method MT)
Relative Dampfdichte	die Angabe ist nicht verfügbar
Partikeleigenschaften	die Angabe ist nicht verfügbar
Form	die Angabe ist nicht verfügbar
Etidronsäure (CAS: 2809-21-4)	Flüssigkeit

9.2. Sonstige Angaben

unerwähnt

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1. Reaktivität

Bei gewöhnlichen Bedingungen ist das Produkt stabil. Gefährliche Reaktionen treten nicht auf.

10.2. Chemische Stabilität

Das Gemisch ist unter normalen Bedingungen stabil.

10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Unter normalen Anwendungsbedingungen sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vor Frost schützen.

10.5. Unverträgliche Materialien

Starke Oxidationsmittel, Basen. Die Mischung ist korrosiv gegenüber Metallen.

10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei der Verbrennung werden Kohlenoxide, Kohlenoxide, Phosphoroxide, Phosphin, Chloroxide, Chlor, Chlorwasserstoff und unvollständige Verbrennungsprodukte freigesetzt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1. Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Einatmen von Lösemitteldämpfen über Werte, welche die Expositionsgrenzwerte für die Arbeitsumgebung überschreiten, kann eine akute Inhalationsvergiftung zur Folge haben, und zwar in Abhängigkeit von der Höhe der Konzentration und der Expositionszeit. Für das Gemisch stehen keine toxikologischen Angaben zur Verfügung.

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 310

Erstellungsdatum 23.10.2023
Überarbeitet am 17.07.2024 Nummer der Fassung 2.0

Akute Toxizität

Das Gemisch ist nicht für alle Expositionswege als akut toxisch eingestuft.

CLEAMEN 310						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral			>3948 mg/kg			

2-Butoxyethanol						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD ₅₀	OECD 401	1414 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)	
Dermal	LD ₅₀	OECD 402	>2000 mg/kg		Kaninchen	
Oral	ATE		1200 mg/kg			
Inhalation (Dämpfe)	ATE		3 mg/l			
Oral	ATE		1200 mg/kg KG			

Benzylalkohol						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	ATE		1200 mg/kg KG			

Etidronsäure						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Oral	LD ₅₀	OECD 401	1878 mg/kg		Ratte (Rattus norvegicus)	
Dermal	LD ₅₀	OECD 402	>3505 mg/kg		Kaninchen	

Salzsäure						
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Geschlecht
Inhalation (Gase)	LC ₅₀		40989 ppm	5 Minuten		M
Inhalation (Gase)	LC ₅₀		4701 ppm	30 Minuten		M
Inhalation (Aerosolen)	LC ₅₀		45,6 ppm	5 Minuten		M
Inhalation (Aerosolen)	LC ₅₀		8,3 ppm	30 Minuten		M

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Daten für das Gemisch sind nicht verfügbar. Das Gemisch ist aufgrund des pH-Werts und des Salzsäure- und Tensidgehalts als stark augenschädigend der Kategorie 1 eingestuft.

CLEAMEN 310				
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Dermal	Ätzend			

2-Butoxyethanol				
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Dermal	Reizend	EU B.4		Kaninchen

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 310

Erstellungsdatum 23.10.2023
Überarbeitet am 17.07.2024 Nummer der Fassung 2.0

Etidronsäure

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Dermal	Ohne Effekt	OECD 404	72 Stunden	Kaninchen

Salzsäure

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Dermal	Ätzend	OECD 439		Mensch

Schwere Augenschädigung/-reizung

Das Gemisch ist auf der Grundlage der Berechnung nach allgemeinen/spezifischen Konzentrationsgrenzen des Stoffes/der Stoffe als stark augenschädigend eingestuft.

CLEAMEN 310

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Auge	Schwere Augenschädigung			

2-Butoxyethanol

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Auge	Schwere Augenschädigung	OECD 405	72 Stunden	Kaninchen

Etidronsäure

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Auge	Schwere Augenschädigung	OECD 405	72 Stunden	Kaninchen

Salzsäure

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art
Auge	Schwere Augenschädigung			

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

2-Butoxyethanol

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht
	Nicht sensibilisierende			Meerschweinchen (Cavia aperea f. porcellus)	

Etidronsäure

Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht
	Nicht sensibilisierende			Meerschweinchen (Cavia aperea f. porcellus)	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 310

Erstellungsdatum 23.10.2023
Überarbeitet am 17.07.2024 Nummer der Fassung 2.0

Salzsäure					
Weg der Exposition	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Art	Geschlecht
	Nicht sensibilisierende	OECD 406		Meerschweinchen (Cavia aperea f. porcellus)	

Keimzell-Mutagenität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

2-Butoxyethanol					
Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht
Negativ	OECD 471				
Negativ	OECD 473				
Negativ	OECD 476				

Etidronsäure					
Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Art	Geschlecht
Negativ	OECD 471				
Negativ	OECD 476				
Negativ	OECD 487				

Karzinogenität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

2-Butoxyethanol							
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Spezifischer Zielorgan	Ergebnis	Art	Geschlecht
Inhalation (Dämpfe)	125 ppm	OECD 451		Leber	Karzinogene	Ratte (Rattus norvegicus)	M
Inhalation (Dämpfe)	125 ppm	OECD 451		Magen	Karzinogene	Ratte (Rattus norvegicus)	F

Etidronsäure							
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Spezifischer Zielorgan	Ergebnis	Art	Geschlecht
Oral	NOAEL	OECD 453	≥493 mg/kg KG/Tag			Ratte (Rattus norvegicus)	F
Oral	NOAEL	OECD 453	≥384 mg/kg KG/Tag			Ratte (Rattus norvegicus)	M

Salzsäure							
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Spezifischer Zielorgan	Ergebnis	Art	Geschlecht
Inhalation (Gase)	NOAEL		<10 ppm			Ratte (Rattus norvegicus)	M

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 310

Erstellungsdatum 23.10.2023
Überarbeitet am 17.07.2024 Nummer der Fassung 2.0

Reproduktionstoxizität

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

2-Butoxyethanol						
Wirkung	Parameter	Methode	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht
Wirkungen an Fruchtbarkeit	NOAEL (P ₀)		720 mg/kg KG/Tag	Verlust körperliche Gewicht	Maus	
	LOAEL (P ₀)		720 mg/kg KG/Tag		Maus	
	NOAEL (F ₁)		720 mg/kg KG/Tag		Maus	
	NOAEL (F ₂)		720 mg/kg KG/Tag	Ohne Effekt	Maus	

Etidronsäure						
Wirkung	Parameter	Methode	Wert	Ergebnis	Art	Geschlecht
	NOAEL (P ₀)	OECD 416	92 mg/kg KG/Tag		Ratte (Rattus norvegicus)	F
	NOAEL (F ₁)	OECD 416	92 mg/kg KG/Tag		Ratte (Rattus norvegicus)	F

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

2-Butoxyethanol								
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Ergebnis	Art	Geschlecht
Oral	NOAEL	OECD 408	<69 mg/kg KG/Tag	90 Tage			Ratte (Rattus norvegicus)	M
Oral	NOAEL	OECD 408	<82 mg/kg KG/Tag	90 Tage			Ratte (Rattus norvegicus)	F

Etidronsäure								
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Ergebnis	Art	Geschlecht
Oral	NOAEL	OECD 408	34 mg/kg KG/Tag	90 Tage			Ratte (Rattus norvegicus)	M
Oral	LOAEL	OECD 408	139 mg/kg KG/Tag	90 Tage	Blut	Änderung der Blutzusammensetzung	Ratte (Rattus norvegicus)	M

Salzsäure								
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Ergebnis	Art	Geschlecht
Inhalation (Gase)	NOAEL	OECD 413	20 ppm				Ratte (Rattus norvegicus)	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 310

Erstellungsdatum 23.10.2023
Überarbeitet am 17.07.2024 Nummer der Fassung 2.0

Salzsäure								
Weg der Exposition	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezifischer Zielorgan	Ergebnis	Art	Geschlecht
Inhalation (Gase)	LOAEL	OECD 413	50 ppm				Ratte (Rattus norvegicus)	

Aspirationsgefahr

Auf der Grundlage der verfügbaren Daten erfüllt das Gemisch nicht die Kriterien für eine Einstufung.

11.2. Angaben über sonstige Gefahren

unerwähnt

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1. Toxizität

Das Gemisch ist nicht als akut oder chronisch giftig für die aquatische Umwelt eingestuft.

Akute Toxizität

2-Butoxyethanol							
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung	Quelle
LC ₅₀	OECD 203	1474	96 Stunden	Fische (Oncorhynchus mykiss)		Tödlich	
NOEC	OECD 204	>100 mg/l	21 Tage	Fische (Brachydanio rerio)			
EC ₅₀	OECD 202	1800 mg/l	48 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)		Lokomotorischer Effekt	
EC ₁₀	OECD 211	134 mg/l	21 Tage	Daphnia (Daphnia magna)		Tödlich	
NOEC	OECD 211	100 mg/l	21 Tage	Daphnia (Daphnia magna)		Reproduktion	
EC ₅₀	OECD 201	911 mg/l	72 Stunden	Algen (Selenastrum capricornutum)		Biomasse	
EC ₅₀	OECD 201	1840 mg/l	72 Stunden	Algen (Selenastrum capricornutum)		Indikator für Wachstum	
EC ₁₀	OECD 201	308 mg/l	72 Stunden	Algen (Selenastrum capricornutum)		Biomasse	
EC ₁₀	OECD 201	679 mg/l	72 Stunden	Algen (Selenastrum capricornutum)		Indikator für Wachstum	
NOEC	OECD 201	88 mg/l	72 Stunden	Algen (Selenastrum capricornutum)		Biomasse	
NOEC	OECD 201	286 mg/l	72 Stunden	Algen (Selenastrum capricornutum)		Indikator für Wachstum	

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 310

Erstellungsdatum 23.10.2023
Überarbeitet am 17.07.2024 Nummer der Fassung 2.0

Etidronsäure							
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung	Quelle
LC ₅₀	OECD 204	195 mg/l	96 Stunden	Fische (Oncorhynchus mykiss)		Lokomotorischer Effekt	
NOEC	OECD 204	60 mg/l	14 Tage	Fische (Oncorhynchus mykiss)		Verhalten, Gleichgewichtsverlust	
EC ₅₀	OECD 202	527 mg/l	48 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)		Lokomotorischer Effekt	
NOEC		6,75 mg/l	28 Tage	Krustentiere (Daphnia magna)		Das Überleben einzelner Erwachsener und Anzahl der Jungtiere	

Salzsäure							
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Wertfestsetzung	Quelle
LC ₀			96 Stunden	Fische (Lepomis macrochirus)		Tödlich	pH = 3,5
LC ₅₀			96 Stunden	Fische (Lepomis macrochirus)		Tödlich	pH = 3,25 - 3,5
LC ₁₀₀			96 Stunden	Fische (Lepomis macrochirus)		Tödlich	pH = 3
EC ₅₀	OECD 202		48 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)		Lokomotorischer Effekt	pH = 4,92
NOEC	OECD 202		48 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)		Lokomotorischer Effekt	pH = 5,5
LOEC	OECD 202		48 Stunden	Daphnia (Daphnia magna)		Lokomotorischer Effekt	pH = 5
EC ₅₀	OECD 201		72 Stunden	Algen (Chlorella vulgaris)		Indikator für Wachstum	pH = 4,7
EC ₅₀	OECD 201		72 Stunden	Algen (Chlorella vulgaris)		Biomasse	pH = 4,82
NOEC	OECD 201		72 Stunden	Algen (Chlorella vulgaris)		Indikator für Wachstum	pH = 5

12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Für das Gemisch nicht festgelegt.

Biologische Abbaubarkeit

2-Butoxyethanol					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
	OECD 301B	90,4 %	28 Tage		Biologisch leicht abbaubar

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 310

Erstellungsdatum 23.10.2023
Überarbeitet am 17.07.2024 Nummer der Fassung 2.0

Etidronsäure					
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Umwelt	Ergebnis
	OECD 301D	23 %			Biologisch schwer abbaubar

12.3. Bioakkumulationspotenzial

Für das Gemisch nicht festgelegt.

2-Butoxyethanol							
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]	Quelle
Log Pow		0,81				25°C	

Benzylalkohol							
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]	Quelle
Log Kow	OECD 305	1,35					
Log Kow	OECD 107	1,1					

Etidronsäure							
Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Art	Umwelt	Temperatur [°C]	Quelle
BCF		<7		Fische (Cyprinus carpio)			
BCF		<2		Fische (Cyprinus carpio)			
Log Pow		-3,5					Literatur a

12.4. Mobilität im Boden

Für das Gemisch nicht festgelegt.

Etidronsäure			
Parameter	Wert	Umwelt	Temperatur
Log Koc	4,22		

12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Das Produkt enthält keine Stoffe, welche die Kriterien für PBT oder vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) des Europäischen Parlaments in der gültigen Fassung erfüllen.

12.6. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Gemisch darf gemäß den in der delegierten Verordnung (EU) 2017/2100 der Kommission oder in der Verordnung (EU) 2018/605 der Kommission festgelegten Kriterien keine Stoffe enthalten, deren Eigenschaften die endokrine Wirkung stören.

12.7. Andere schädliche Wirkungen

Nicht aufgeführt.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 310

Erstellungsdatum	23.10.2023	Nummer der Fassung	2.0
Überarbeitet am	17.07.2024		

13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Gefahr der Kontaminierung der Umwelt, gehen Sie nach dem Abfallgesetz sowie nach den Durchführungsvorschriften über die Abfallentsorgung vor. Gehen Sie nach den geltenden Vorschriften zur Abfallentsorgung vor. Legen Sie ein nicht verwendetes Produkt und eine verschmutzte Verpackung in für die Abfallsammlung gekennzeichnet Behälter ab und übergeben Sie sie zur Entsorgung einer zur Abfallentsorgung berechtigten Person (spezialisierten Firma), die eine Berechtigung zu diesen Tätigkeiten hat. Ein nicht verwendetes Produkt nicht in die Kanalisation gießen. Darf nicht gemeinsam mit Kommunalabfällen entsorgt werden. Leere Verpackungen können energetisch in einer Abfallverbrennungsanlage genutzt werden oder auf einer Deponie der entsprechenden Eingliederung gelagert werden. Vollständig gereinigte Verpackungen können zur Wiederverwertung übergeben werden.

Abfallvorschriften

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die hochwertige Verwertung von Verpackungen (Verpackungsgesetz - VerpackG) vom 09. Juni 2021, gültig ab 1. Januar 2022. Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV). Gefährlicher Abfall nach Abfallverzeichniss-Verordnung. Entscheidung 2000/532/EG über die Bereitstellung einer Abfallliste mit späteren Änderungen.

Abfallbezeichnung

07 06 01* wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen
20 01 29* Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten

Abfallbezeichnung für die Verpackung

15 01 10* Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind

15 01 02 Verpackungen aus Kunststoff

(*) - gefährlicher Abfall im Sinne der Richtlinie 2008/98/EG über gefährliche Abfälle

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1. UN-Nummer oder ID-Nummer

UN 3265

14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

ÄTZENDER SAURER ORGANISCHER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Etidronsäure, Salzsäure)

14.3. Transportgefahrenklassen

8 Ätzende Stoffe

14.4. Verpackungsgruppe

III

14.5. Umweltgefahren

nicht relevant

14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

unerwähnt

14.7. Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

nicht relevant

Weitere Informationen

Nummer zur Kennzeichnung der Gefahr

UN Nummer

Klassifizierungskode

Sicherheitszeichen



C3

8



SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 310

Erstellungsdatum	23.10.2023	Nummer der Fassung	2.0
Überarbeitet am	17.07.2024		

Straßenverkehr- ADR

Sondervorschriften	274
Begrenzte Mengen	5 L
Freigestellte Mengen	E1

Verpackung

Anweisungen	P001, IBC03, LP01, R001
Zusammenpackung	MP19

Ortsbewegliche Tanks und Schüttgut Container

Anleitungen	T7
Sondervorschriften	TP1, TP28

ADR-Tanks

Tankcodierung	L4BN
Fahrzeug für die Beförderung in Tanks	AT
Beförderungskategorie	3
Tunnelbeschränkungscode	(E)

Sondervorschriften für

Versandstücke	V12
---------------	-----

Eisenbahntransport - RID

Sondervorschriften	274
Freigestellte Mengen	E1

Verpackung

Anweisungen	P001, IBC03, LP01, R001
Zusammenpackung	MP19

Ortsbewegliche Tanks und Schüttgut Container

Anleitungen	T7
Sondervorschriften	TP1, TP28

RID-Tanks

Tankcodierung	L4BN
Beförderungskategorie	0

Sondervorschriften für

Versandstücke	W12
---------------	-----

Luftverkehr - ICAO/IATA

Verpackungsanweisungen limitierte Menge	Verboten
Verpackungsanweisungen Passagier	850
Verpackungsanweisungen Cargo	854

Seeverkehr - IMDG

EmS (Notfallplan)	F-A, S-B
MFAG	760

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 310

Erstellungsdatum	23.10.2023	Nummer der Fassung	2.0
Überarbeitet am	17.07.2024		

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Präventionsgesetz. Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18. April 2017. Gesetz zum Schutz der arbeitenden Jugend (Jugendarbeitsschutzgesetz – JArbSchG). Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (Gefahrstoffverordnung - GefStoffV). Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft. Gesetz zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Chemikaliengesetz - ChemG). Verordnung zum Schutz des Klimas vor Veränderungen durch den Eintrag bestimmter fluorierte Treibhausgase (Chemikalien-Klimaschutzverordnung - ChemKlimaschutzV). Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit. TRGS 900. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission vom 18. Juni 2020 zur Änderung des Anhangs II der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH).

15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

unerwähnt

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Standardsätze über die Gefährlichkeit

H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.
H315	Verursacht Hautreizungen.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H331	Giftig bei Einatmen.
H335	Kann die Atemwege reizen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Die Liste der im Sicherheitsdatenblatt benutzten Sicherheitshinweise

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P234	Nur in Originalverpackung aufbewahren.
P280	Schutzhandschuhe/Schutzkleidung/Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P301+P330+P331	BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen.
P303+P361+P353	BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen oder duschen.
P305+P351+P338	BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.
P310	Sofort Arzt anrufen.
P501	Inhalt/Behälter der berechtigten Person oder der Übergabe auf dem Schrottplatz in den Bereich der gefährlichen Abfälle zuführen. Gereinigte Verpackung ohne Restproduktinhalt im sortierten Abfall entsorgen zuführen.

Weitere wichtige Angaben hinsichtlich der Sicherheit und Gesundheit der Menschen

Das Produkt darf nicht - ohne besondere Genehmigung des Herstellers / Importeurs - zu einem anderen als im Abschnitt 1 angegebenen Zweck verwendet werden. Der Anwender ist für die Einhaltung aller zusammenhängender Vorschriften zum Gesundheitsschutz verantwortlich.

Legende für im Sicherheitsdatenblatt verwendete Abkürzungen und Akronyme

ADR	Europäisches Abkommen über den internationalen Strassentransport der gefährlichen Güter
AGW	Arbeitsplatzgrenzwerte
BCF	Biokonzentrationsfaktor
CAS	Chemical Abstracts Service

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 310

Erstellungsdatum	23.10.2023	Nummer der Fassung	2.0
Überarbeitet am	17.07.2024		

CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen (CLP-Verordnung)
EC ₁₀	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 10% der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EC ₅₀	Die effektive Konzentration eines Stoffs, die 50% der maximal möglichen Reaktion bewirkt
EG	Identifikationskod für jeden Stoff in dem EINECS angegeben
EINECS	Europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe
EmS	Notfallplan
EU	Europäische Union
EuPCS	Europäisches Produktkategorisierungssystem
IATA	Internationale Assoziation der Flugtransporter
IBC	Internationale Vorschrift für den Bau und die Ausrüstung von Schiffen zur Transport gefährlicher Chemikalien
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	Internationale Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen
IMO	Internationale Seeschiffahrts-Organisation
INCI	Internationale Nomenklatur für kosmetische Inhaltsstoffe
ISO	Internationale Organisation für Normung
IUPAC	Internationale Union für reine und angewandte Chemie
LC ₀	Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 0% einer Stichprobe tötet
LC ₁₀₀	Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 100% einer Stichprobe tötet
LC ₅₀	Tödliche Konzentration eines chemischen Stoffs, die 50% einer Stichprobe tötet
LD ₅₀	Tödliche Konzentration eines Stoffes, die den Tod von 50% der Bevölkerung
LOAEL	Niedrigste Dosis mit beobachtbarer schädlicher Wirkung
log K _{ow}	Oktanol-Wasser Verteilungskoeffizient
MAK	Maximale Arbeitsplatzkonzentrationen
NOAEL	Dosis ohne beobachtbare schädliche Wirkung
NOEC	Höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung
OEL	Zulässige Expositionslimits am Arbeitsplatz
PBT	Persistent, bioakkumulierbar und toxisch
ppm	Teile pro Million
Press. Gas (Comp.)	Gas unter Druck: Druckgas
Press. Gas (Diss.)	Gas unter Druck: gelöstes Gas
Press. Gas (Liq.)	Gas unter Druck: Flüssiggas
Press. Gas (Ref. Liq.)	Gas unter Druck: gekühltes Flüssiggas
REACH	Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe
RID	Übereinkommen über den Eisenbahntransport gefährlicher Güter
UN	Vierstellige Zahl als Nummer zur Kennzeichnung von Stoffen oder Gegenständen gemäß UN-Modellvorschriften
UVCB	Stoffe mit unbekannter oder variabler Zusammensetzung, komplexe Reaktionsprodukte und biologische Materialien
VOC	Flüchtige organische Verbindungen
vPvB	Sehr persistent und sehr bioakkumulierbar
Acute Tox.	Akute Toxizität
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronisch)
Eye Dam.	Schwere Augenschädigung
Met. Corr.	Auf Metalle korrosiv wirkende Stoffe oder Gemische
Skin Corr.	Ätzwirkung auf die Haut
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Instruktionen für die Schulung

SICHERHEITSDATENBLATT

gemäß der Verordnung (EU) 2020/878 der Kommission in der gültigen Fassung

CLEAMEN 310

Erstellungsdatum	23.10.2023	Nummer der Fassung	2.0
Überarbeitet am	17.07.2024		

Die Mitarbeiter mit der empfohlenen Art und Weise der Verwendung, der obligatorischen Sicherheitsausrüstung, der Ersten Hilfe und erlaubten Handhabungen des Produkts bekannt machen.

Empfohlene Einschränkungen der Anwendung

unerwähnt

Informationen über die Quellen der beim Erstellen des Sicherheitsdatenblatts verwendeten Angaben

Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1907/2006 (REACH) in der gültigen Fassung. Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates (EG) Nr. 1272/2008 in der gültigen Fassung. Daten vom Hersteller des Stoffes / des Gemisches, wenn vorhanden - Informationen aus der Registrierungsdocumentation.

Sonstige Angaben

Einstufungsverfahren - Berechnungsmethode.

Erklärung

Das Sicherheitsdatenblatt beinhaltet Angaben für die Absicherung der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes sowie des Umweltschutzes. Die aufgeführten Angaben entsprechen dem gegenwärtigen Stand der Kenntnisse und Erfahrungen und sind in Übereinstimmung mit den geltenden Rechtsvorschriften. Sie können nicht als Garantie der Eignung und der Anwendbarkeit des Produkts für eine konkrete Anwendung angesehen werden.